

§ 1 Name, Sitz und Zugehörigkeit

- (1) Der Verein hat den Namen:
Christlicher Verein Junger
Menschen Friedrichshafen e.V.
(abgekürzt CVJM Friedrichshafen e.V. oder CVJM FN e.V.).
- (2) Der Sitz des Vereins ist Friedrichshafen.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Tettnang eingetragen.
- (4) Der Verein ist dem CVJM Landesverband Württemberg e.V. im Evangelischen Jugendwerk in Württemberg und dadurch auch dem CVJM-Gesamtverband in Deutschland e.V. und dem Weltbund der CVJM angeschlossen. Durch das Evangelische Jugendwerk gehört er auch dem Diakonischen Werk der Evangelischen Landeskirche in Württemberg an.



§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein bekennt sich zu dem Herrn Jesus Christus als Gottes Sohn und Heiland der Welt und hält Gottes Wort für die alleinige Richtschnur des Lebens.
- (2) Der Verein übernimmt den geschichtlichen Auftrag der CVJM als einer freien und unabhängigen missionarischen Laienbewegung unter jungen Menschen, wie es in der Pariser Basis vom 22.08.1855 in folgendem Wortlaut festgelegt ist:
"Die christlichen Vereine Junger Männer haben den Zweck, solche jungen Männer miteinander zu vereinen, welche Jesus Christus nach der heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter jungen Männern auszubreiten!"
Dazu gehört die Zusatzklärung des CVJM-Gesamtverbandes in Deutschland e.V. vom 22. Oktober 1976: „Die CVJM sind als eine Vereinigung junger Männer entstanden. Heute steht die Mitgliedschaft allen offen. Männer und Frauen, Jungen und Mädchen aus allen Völkern, Konfessionen und sozialen Schichten bilden die weltweite Gemeinschaft im CVJM. Die 'Pariser Basis' gilt heute im CVJM-Gesamtverband in Deutschland e.V. für die Arbeit mit allen jungen Menschen".
- (3) Aufgaben des Vereins sind unter anderem:
 - a) junge Menschen durch Bibelabende und Gebetskreise, Ausspracheabende und Evangelisationen zu Jesus Christus hinzuführen;
 - b) jungen Menschen in inneren und äußeren Nöten durch Beratung und Betreuung zu helfen;
 - c) jungen Menschen mit Freizeiten, Wanderungen, Spiel, Sport, Musik und Informationen zu dienen;
 - d) das äußere und innere Wohl junger Menschen durch ein freundliches Heim und geeignete Einrichtungsgegenstände zu fördern.
 - e) Wahrnehmung von Aufgaben und Förderung der Jugendhilfe und der außerschulischen Jugendbildung
- (4) Zur Erfüllung dieser Aufgaben kann der CVJM hauptamtliche Personen beschäftigen.
- (5) Der Verein ist politisch unabhängig.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes 'Steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr.26a EStG beschließen.
- (6) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch und auch keine Teilhaberrechte auf das Vereinsvermögen.
- (7) Der Verein darf Spenden entgegennehmen und an andere gemeinnützige Vereinigungen bzw. Körperschaften weiterleiten.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können alle natürlichen Personen werden. Sie können ihre Mitgliedschaft schriftlich beantragen, wenn sie bereit sind, die Satzung des Vereins anzuerkennen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

- (2) Kinder und Jugendliche vor Vollendung des 18. Lebensjahres können nur mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters Mitglied werden.
- (3) Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind Mitglieder mit der Vollendung des 16. Lebensjahres.
- (4) Stimmabgabe durch schriftlich Bevollmächtigte ist zulässig. Bevollmächtigt werden können nur stimmberechtigte Mitglieder.
- (5) Wer nicht ständig und aktiv am Vereinsleben teilnehmen kann, aber trotzdem bereit ist, die Bestrebungen des Vereins zu fördern, kann als unterstützendes Mitglied aufgenommen werden. Ein unterstützendes Mitglied kann nicht in den Vorstand gewählt werden. Ein unterstützendes Mitglied hat eingeschränkte Rechte und Pflichten, die vom Vorstand gesondert festgelegt werden. Ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung besteht nicht.
- (6) Juristische Personen können Mitglied werden.
- (7) Zum Ehrenmitglied kann durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes ernannt werden, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat.
- (8) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch freiwilligen Austritt, der dem Verein gegenüber schriftlich erklärt werden muss;
 - b) durch Tod / Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen;
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste, wenn das Mitglied trotz zweifacher ordnungsgemäßer Mahnung mit seinen Mitgliedsbeiträgen drei Jahre im Rückstand ist;
 - d) durch Ausschluss, wenn das Mitglied der Satzung des Vereins zuwider handelt oder durch Äußerungen oder Handlungen den Verein schädigt. Ein Ausschluss kann nur nach vorheriger mündlicher Anhörung durch den Vorstand erfolgen.
- (9) Der Ausschluss ist unter der dem Verein zuletzt vom Mitglied benannten Anschrift diesem schriftlich mitzuteilen.
- (10) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und die Beitragsregelung wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Für einzelne Personengruppen, insbesondere für Familienangehörige, Ehegatten, Auszubildende, einen Freiwilligendienst Leistende, Senioren etc., kann ein ermäßigter Mitgliedsbeitrag beschlossen werden.
- (2) Die Zahlungsweise der Mitgliedsbeiträge und Fälligkeit bestimmt der Vorstand durch Beschluss.
- (3) Im Bedarfsfall kann Mitgliedern auf Antrag der Beitrag ganz oder teilweise durch den Vorstand erlassen werden.

§ 6 Gliederung

- (1) Der CVJM Friedrichshafen e.V. hat verschiedene Arbeitsbereiche, Untergliederungen und Einrichtungen. Der Vorstand legt diese fest oder kann diese jederzeit ändern. Neue Formen der Arbeit und Strukturen, soweit sie der Satzung entsprechen, können hinzugefügt werden.
- (2) Zur Förderung der Vereinsarbeit können Freundeskreise gebildet werden.

§ 7 Organe

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung (§ 8)
 - b) der Vorstand (§ 9)

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt in Textform zwei Wochen vor dem Versammlungstermin unter Angabe der Tagesordnung durch einen der beiden gleichberechtigten Vorsitzenden. Der Vorsitzende sollte jährlich möglichst im ersten Kalendervierteljahr diese Mitgliederversammlung einberufen. Zu weiteren Mitgliederversammlungen kann einer der beiden gleichberechtigten Vorsitzenden jederzeit einladen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss form- und fristgerecht nach Abs. 1 einberufen werden, wenn der Vorstand dies beschließt oder 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich gegenüber dem Vorstand beantragen.
- (3) Die Leitung der Versammlung erfolgt durch einen der beiden gleichberechtigten Vorsitzenden, hilfsweise durch den durch Beschluss der Mitgliederversammlung Gewählten.
- (4) Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und des Kassierers;

- b) Beratung und Entscheidung auf Antrag über Schwerpunkte und grundsätzliche Fragen der Jugend- und Vereinsarbeit;
 - c) Erteilung von Arbeitsaufträgen zu bestimmten Veranstaltungen oder Vorhaben an den Vorstand;
 - d) Beratung und Beschluss über Anträge, die mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingereicht werden müssen;
 - e) Beschluss von Satzungsänderungen;
 - f) Entlastung des Kassierers, nachdem die Jahresabrechnung durch die Kassenprüfer für richtig befunden wurde;
 - g) Entlastung des Vorstandes;
 - h) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge;
 - i) Wahl der Vorsitzenden, welche den Verein nach § 26 Abs. 2 BGB gerichtlich und außergerichtlich vertreten;
 - j) Wahl des Kassierers;
 - k) Wahl weiterer Vorstandsmitglieder;
 - l) Wahl der zwei Kassenprüfer.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- (6) Beschlüsse werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Enthaltungen und ungültige Stimmen sind nicht mitzuzählen.
- (7) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch schriftliche Stimmabgabe. Enthält ein Stimmzettel Namen nicht wählbarer Personen, oder geht aus dem Namen nicht eindeutig hervor, um welche Personen es sich handelt, so ist der betreffende Stimmzettel nur hinsichtlich dieser Namen ungültig. Stimmzettel, die weniger als die erforderliche Zahl von Namen enthalten, sind insoweit gültig, als sie Namen wählbarer Personen enthalten.
- (8) Bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl. Endet diese wieder unentschieden, entscheidet das Los. Die beiden Vorsitzenden und der Kassierer werden in gesonderten Wahlgängen gewählt.
- (9) Über die in der Mitgliederversammlung geführten Verhandlungen und gefassten Beschlüsse ist durch eine durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestimmte Person ein Protokoll zu führen, das von dieser und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand leitet den Verein.
- (2) Der Vorstand besteht aus den beiden gleichberechtigten Vorsitzenden, dem Kassierer und mindestens 2 oder höchstens 5 weiteren Vorstandsmitgliedern. Als Vorstandsmitglieder können nur stimmberechtigte Mitglieder gewählt werden.
- (3) Die Geschäftsführung steht den beiden Vorsitzenden zu. Sie müssen volljährig sein. Sie vertreten den Verein je einzeln gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 Abs. 2 BGB).
- (4) Der Vorstand kann andere Personen oder Vertretungen von Kooperationspartnern zur Information oder Beratung zu den Sitzungen einladen.
- (5) Der Vorstand kann bis zu drei Mitglieder mit Stimmrecht bis zur nächsten Wahl zuwählen, wenn wichtige Aufgabengebiete des CVJM nicht vertreten sind. § 9 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist möglich. Jedes Mitglied erhält für die Wahl des Kassiers eine Stimme und für die Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder 5 Stimmen. Eine Kumulation der Stimmen ist nicht möglich. Bei der Wahl des Kassierers und den weiteren Vorstandsmitgliedern entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für den Fall, dass nur eine Person für das Amt des Kassierers oder weniger als 5 Personen für das Amt eines weiteren Vorstandsmitgliedes kandidieren, gilt als gewählt, wer mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereint.
- (7) Die beiden Vorsitzenden werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Vorsitzenden sollten eine Frau und ein Mann sein. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt und mindestens 2/3 der abgegebenen Stimmen erhält. Wiederwahl ist möglich. Nach Ablauf der Wahlperiode bleiben diese bis zur Neuwahl im Amt. Das Recht der Mitgliederversammlung, mit der Mehrheit ihrer Mitglieder während der Amtszeit der Vorsitzenden diese neu zu wählen (§ 8 Abs. 2 und 4 i)), bleibt unberührt. Einzelne Vorstandsmitglieder können abgewählt werden. Dazu bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.
- (8) Die Vorstands-Sitzungen sind in der Regel öffentlich und sollen durch das Mitteilungsorgan des Vereins bekanntgegeben werden.
- (9) Ein Vorsitzender oder eine vom Vorstand beauftragte Person leitet die Vorstands-Sitzungen.
- (10) Die Vorsitzenden bereiten die Mitgliederversammlungen und die Vorstands-Sitzungen vor.

- (11) Die Vorsitzenden verwalten den Verein, führen die laufenden Geschäfte und sind für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes verantwortlich. Die Aufgabenverteilung zwischen den Vorsitzenden regelt der Vorstand.
- (12) Der Vorstand wird mindestens viermal jährlich von einem der Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn mindestens ein 1/4 seiner Mitglieder dies verlangt.
- (13) Beschlussfähig ist der Vorstand bei Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder, darunter einer der beiden Vorsitzenden. Zum Ausschluss eines Mitgliedes ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Vorstandsmitgliedern erforderlich. Vorstandsbeschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren (auch per E-Mail) herbeigeführt werden.
- (14) Beschlüsse werden in der Regel mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- (15) Über die Verhandlungen des Vorstandes wird ein Protokoll geführt. Die verantwortliche Person wird jeweils in der Sitzung von den Vorstandsmitgliedern benannt.
- (16) Zur Leitung einer Gruppe oder Arbeitsbereichs (§ 6) des CVJM bedarf eine Person oder ein Team der Zustimmung des Vorstandes.
- (17) Im Bedarfsfall ernennt der Vorstand hauptamtliche Mitarbeiter/innen und regelt deren Rechts- und Berufsverhältnisse. Die Vorsitzenden regeln die Dienst- und Fachaufsicht.
- (18) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag neuer Mitglieder.
- (19) Der Vorstand ist zuständig für die Streichung von Mitgliedern aus der Mitgliederliste.
- (20) Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss von Mitgliedern.
- (21) Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder des Vereins vorschlagen.

§ 10 Kassenführung

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Kasse des Vereins wird von dem gewählten Kassierer geführt. Der Kassierer muss volljährig sein. Mindestens einmal im Jahr werden die Kasse und die Rechnungen von den gewählten beiden Kassenprüfern geprüft.
- (3) Die verschiedenen Vereinsgruppen können zur Bestreitung laufender Ausgaben eine eigene Kasse führen. Sie müssen den beiden gleichberechtigten Vorsitzenden Einblick in die Kassenführung gewähren und sind Teil der Kassenprüfung.
- (4) Alle von den Gruppen, Projekten oder Einrichtungen erworbenen oder ihnen zugewendeten Gegenstände und Geldbeträge bleiben Eigentum des Vereins.
- (5) Zur Bestreitung der Kosten des Vereins dienen
 - a) die von der Mitgliederversammlung festgesetzten regelmäßigen monatlichen Mitgliederbeiträge;
 - b) Opfer, Spenden, Zuschüsse
 - c) Fördermittel und Projektgelder von Kooperationspartnern, Sponsoren usw.
 - d) Beiträge des Freundeskreises sowie der Freunde und Gönner des Vereins.

§ 11 Satzungsänderung

- (1) Der § 2, Abs. 1 und 2 der Satzung sind als Grundlage des Vereins nur änderbar, wenn alle Vereinsmitglieder dieser Änderung zustimmen.
- (2) Die übrige Satzung kann nur geändert werden, wenn eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen in der Mitgliederversammlung dies beschließt.
- (3) Eine Änderung des Zwecks des Vereins darf nur im Rahmen von gemeinnützigen Zwecken im Sinne der geltenden Steuergesetze erfolgen.

§ 12 Auflösung und Aufhebung

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt:
 - a) durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen;
 - b) sowie durch Zustimmung von 3/4 aller Vorstandsmitglieder.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den CVJM Landesverband Württemberg e.V., der es für steuerbegünstigte Zwecke der evangelischen Jugendarbeit verwenden soll.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 24.02.2011 beschlossen. Sie wird mit der Eintragung in das Vereinsregister wirksam.